

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HITTISAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 07.01.2024

1. Verordnung: Gebührenverordnung 2025

VERORDNUNG DER GEMEINDE HITTISAU ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE, GEMEINDEABGABEN, -STEUER UND -GEBÜHREN FÜR DAS JAHR 2025

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Hittisau vom 17.12.2024 werden gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, idF BGBl. I Nr. 168/2023, folgende Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren für das Jahr 2025 verordnet:

§ 1

Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren

	EURO / Hebesatz
1) Grundsteuer:	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Bemessungsgrundlage € 1.710,23	Hebesatz 500%
b) für sonstige Grundstücke und Gebäude Bemessungsgrundlage € 34.546,47	Hebesatz 500%
2) Kommunalsteuer: von der Bemessungsgrundlage beträgt der einheitliche Steuersatz	3%
3) Tourismusbeitrag: Ortsklasse veranschlagtes Gesamtaufkommen in % der Bemessungsgrundlage	C 71.800,00 0,50%
4) Gästetaxe: Der § 4 der Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Hittisau wird im Folgenden geändert. Der § 4 hat zu lauten: Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und von 01.01.2025 bis 30.11.2025 mit von 01.12.2025 bis 31.12.2025 mit pro Person und Nächtigung festgesetzt.	2,30 2,50

	EURO
<p>5) Zweitwohnungsabgabe: Die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe der Gemeinde Hittisau wurde am 17.12.2024 beschlossen. Der § 3 (1) lautet: Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt jährlich je m² maximal jedoch</p>	<p>16,50 3.246,75</p>
<p>Der § 3 (2) lautet: Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung</p>	<p>149,06</p>
<p>6) Hundesteuer: Gemäß § 2 der Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe wird die Höhe der Hundesteuer wie folgt festgesetzt: für den ersten Hund für jeden weiteren Hund</p>	<p>97,00 113,00</p>
<p>Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:</p>	
<p>7) Abfallgebühren (einschließlich 10 % USt.) <u>Grundgebühr jährlich gemäß § 4 Abfallgebührenverordnung:</u> Leerstehende Gebäude und Alphütten Einpersonenhaushalte und Betriebe gewerblicher Art Zweipersonenhaushalte, Ferienhäuser und zu Ferienzwecken vermietete Gebäude Dreipersonenhaushalte Vier- u. Mehrpersonenhaushalte</p>	<p>44,00 55,00 83,00 88,00 94,00</p>
<p><u>Abfuhrgebühren:</u> 8 1 Bioabfallsack 15 1 Bioabfallsack 40 1 Restabfallsack 60 1 Eimer/Entleerung 120 1 Eimer/Entleerung 240 1 Container/Entleerung 240 1 Container/Entleerung - gepresst/verdichtet 660 1 Container/Entleerung 660 1 Container/Entleerung - gepresst/verdichtet 770 1 Container/Entleerung 770 1 Container/Entleerung - gepresst/verdichtet 800 1 Container/Entleerung 880 1 Container/Entleerung - gepresst/verdichtet 1.100 1 Container/Entleerung 1.100 1 Container/Entleerung - gepresst/verdichtet 120 1 Container Bioabfall/Entleerung 240 1 Container Bioabfall/Entleerung 660 1 Container Bioabfall/Entleerung 770 1 Container Bioabfall/Entleerung 240 1 Gestrasack (inkl. 20 % USt.)</p>	<p>1,00 1,70 4,10 6,52 13,05 19,59 39,16 56,72 113,43 63,91 127,82 66,39 132,78 90,53 181,05 14,14 28,27 78,08 90,82 2,00</p>

	EURO
<u>Entsorgungsbeiträge ASZ:</u>	
Sperrmüll pro kg	0,60
Tellwolle pro kg	1,50
Altholz per kg	0,40
Bauschutt per kg	0,45
Eternit (Kleinmengen - Plattengröße max. 1m ²) per kg	0,65
Rasen- und Strauchschnitt per kg	0,20
Spritzen gebraucht, nicht infektiös	5,50
Altreifen - PKW Reifen mit Felgen	14,00
Altreifen - PKW Reifen ohne Felgen	8,00
Altreifen - LKW und Traktorreifen mit Felgen	38,00
Altreifen - LKW und Traktorreifen ohne Felgen	31,00
Gewerbe Kühlschränke/Gefriertruhen	46,00
Altöl gewerblich per Liter	0,60
Autowracks mit Typenschein pro Stk.	95,00
8) Wassergebühren (einschließlich 10 % USt.)	
Anschlussgebühr gem. §§ 18 und 19 Wasserordnung: Beitragsatz je m ² anrechenbarer Fläche	44,00
Wasserbezugsgebühr je m ³ Verbrauch gem. § 27 Wasserordnung	1,05
Grundgebühr halbjährlich gem. § 28 Wasserordnung	46,00
Zählermiete für Zweitzähler halbjährlich gem. § 28 Wasserordnung	21,00
Zählermiete für Zusatzzähler bei Regenwassernutzung halbjährlich gem. § 28 Wasserordnung	11,00
Zählermiete für analoge Wassernutzung halbjährlich gem. § 28 Wasserordnung	11,00
Pauschalgebühr für nicht angeschlossene Objekte als Löschwasserbeitrag im Umkreis eines Hydranten gem. § 29 Wasserordnung	
für Gebäude im Umkreis bis 100 Ifm zum nächsten Hydranten halbjährlich	15,00
für Gebäude im Umkreis bis 150 Ifm zum nächsten Hydranten halbjährlich	11,00
für Gebäude im Umkreis bis 200 Ifm zum nächsten Hydranten halbjährlich	7,00
9) Abwasserbeseitigung (einschließlich 10 % USt.)	
Anschlussgebühr gemäß § 11 Kanalordnung: Beitragsatz je m ² anrechenbarer Fläche	55,00
Kanalbenützungsg Gebühr je m ³ Wasserverbrauch gemäß § 16 Kanalordnung bis 1.999 m ³ - Gebühr je m ³	4,00
ab 2.000 m ³ - Gebühr je m ³	3,30
Übernahme von Klärgrubeneinhalte je m ³	12,00
Oberflächenwasser pro m ² und Halbjahr	0,57

§ 2
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt per 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge für das Jahr 2024 vom 12.03.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard Beer